

Gesetzentwurf

Hannover, den 17.06.2025

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen und zur Änderung des
Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)

wird wie folgt geändert:

- 1) Vor § 47 wird hinter den Worten „Drittes Kapitel Hochschulen in Trägerschaft des Staates“ wie folgt ergänzt:
„Erster Abschnitt Grundlagen“
- 2) § 50 Abs. 4 wird aufgehoben.
- 3) Nach § 54 wird folgender zweiter Abschnitt eingefügt:
„Zweiter Abschnitt Ausgründungen
§ 54 a Beteiligung an Unternehmen

(1) ¹Hochschulen können sich als Körperschaft im Rahmen ihrer Aufgaben nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen, solche gründen, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. die Einlageverpflichtung aus dem Körperschaftsvermögen, durch Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum oder aus Drittmitteln erfolgt, soweit diese nicht durch Rechtsvorschrift oder Zuwendungsaufgabe zweckgebunden sind,
2. die Haftung der Hochschule auf den Wert der Einlage beschränkt ist und
3. ein dem Teilnehmungsmanagement öffentlicher Unternehmen entsprechendes Verfahren sichergestellt ist.

²Die Unternehmen sollen ihren Sitz in Niedersachsen haben. ³Soweit das Unternehmen seinen Sitz außerhalb von Niedersachsen hat, ist das Landesinteresse an der Beteiligung gesondert zu begründen.

(2) Die Beteiligung nach Absatz 1 ist dem Hochschulrat anzuzeigen.

(3) Gehört der Hochschule allein oder gemeinsam mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, ist bei einer Bilanzsumme von über 100 000 Euro der Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(4) ¹Für Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 gilt § 50 Abs. 3. ²Die von den Hochschulen durch die Unternehmensbeteiligungen erzielten Einnahmen und Gewinne verbleiben bei den Hochschulen. ³Sie werden nicht auf die staatlichen Mittelzuweisungen angerechnet.

(5) Die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

(6) ¹Die Hochschulen stellen sicher, dass alle fünf Jahre die Gründungen von Unternehmen mit Beteiligung der Hochschulen und ihre Beteiligung an Unternehmen evaluiert wer-

den. ²Die Ergebnisse sind dem Ministerium und dem für den Landeshaushalt zuständigen Ausschuss des Landtages zu berichten. ³Eine Personalidentität zwischen einem Beauftragten oder einer Beauftragten für den Haushalt und der Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens ist ausgeschlossen.

§ 54 b Förderung von Unternehmensgründungen

(1) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer sowie Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NHG durch geeignete Maßnahmen und Strukturen.

(2) ¹Die Hochschulen sollen zum Zweck des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers Unternehmensgründungen ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren nach Maßgabe der jeweiligen vergaberechtlichen und beihilferechtlichen Vorschriften fördern. ²Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte

1. Bereitstellung von Räumen, Laboren und Geräten für den Geschäftszweck,
2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur sowie weiterer geeigneter Infrastruktur für den Geschäftszweck und
3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken

erfolgen.

(3) Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Förderung nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich.

(4) Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen.

§ 54 c Ausgründungs- und Beteiligungsfonds Niedersachsen

(1) ¹Das Land Niedersachsen richtet nach Maßgabe der jeweiligen vergaberechtlichen und beihilferechtlichen Vorschriften zur Unterstützung der Beteiligung von Hochschulen an wissens- und forschungsbasierten Unternehmensgründungen einen ‚Ausgründungs- und Beteiligungsfonds Niedersachsen‘ ein. ²Der Fonds dient der zusätzlichen Bereitstellung von Finanzmitteln für die Hochschulen durch das Land, mit denen sich die Hochschulen nach Maßgabe des § 54 a an Unternehmen beteiligen können.

(2) ¹Der Fonds wird vom für Wissenschaft zuständigen Ministerium verwaltet. Die Mittelvergabe erfolgt auf Antrag der Hochschulen im Rahmen eines qualitätsgesicherten und haushaltskonformen Verfahrens unter Einbindung sachverständiger Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gründungsförderung sowie von Vertretungen der Hochschulen. ²Die den Hochschulen aus dem Fonds bereitgestellten Mittel werden Körperschaftsvermögen im Sinne des § 50 Abs. 1.

(3) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Errichtung, Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel des ‚Ausgründungs- und Beteiligungsfonds Niedersachsen‘.

§ 54 d Gründungsfreiemester

(1) ¹Professorinnen und Professoren können auf Antrag für wirtschaftliche Tätigkeiten einschließlich der Mitwirkung an Unternehmensgründungen unter Belassung ihrer Bezüge für die Dauer von in der Regel bis zu zwei Semestern von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen freigestellt werden, sofern die Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Aufgaben der Hochschule in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklung, Wissens- oder Technologietransfer steht (Gründungsfreiemester). ²Das Präsidium entscheidet über den Antrag der Professorinnen und Professoren nach Anhörung der Fakultät

und der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans ³§ 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Freistellung nach Absatz 1 setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung der Lehre, insbesondere der Durchführung von Prüfungen und der Betreuung von Studierenden, nicht zu erwarten ist. ²Der Umfang der gleichzeitig gewährten Freistellungen darf ein Zehntel der besetzten Planstellen für Professorinnen und Professoren pro Semester nicht überschreiten.

(3) Während des Gründungsfreisemesters unterliegen wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 bei Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis nicht den Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts.

(4) ¹Wird für die im Gründungsfreisemester ausgeübte Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage eine Vergütung oder geldwerte Leistung gewährt, soll deren Ablieferung an den Dienstherrn gefordert werden, soweit sie den Betrag eines Jahresgrundgehalts übersteigt. ²Von öffentlichen Arbeitgebern gewährte Leistungen sind vollständig abzuliefern.

(5) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Rechte auf Reduzierung der Dienst- oder Arbeitszeit ohne Fortgewährung der vollen Dienstbezüge bleiben unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der niedersächsische Gesetzgeber misst dem Ideen-, Wissens- und Technologietransfer durch Hochschulen zentrale Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft bei. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NHG zählt ausdrücklich die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus zu den gesetzlichen Aufgaben staatlicher Hochschulen. Damit wird anerkannt, dass Hochschulen heute nicht mehr ausschließlich als Orte der Lehre und Forschung verstanden werden, sondern auch als aktive Mitgestalter ihres regionalen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfelds.

Dieses Verständnis steht im Einklang mit der Transferstrategie der niedersächsischen Hochschulen, wie sie von der Landeshochschulkonferenz getragen wird. Der Transfer von Ideen, Wissen und Technologien wird dort als gleichrangige Kernaufgabe (Third Mission) neben Forschung und Lehre beschrieben. Hochschulen nehmen demnach aktiv an Austausch- und Kooperationsprozessen mit Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Politik, Verbänden, Kultur und Verwaltung teil. Sie verstehen sich als verantwortungsvolle und kompetente Partner der Gesellschaft, deren Aufgabe nicht nur in der Weitergabe von Erkenntnissen, sondern auch in der wechselseitigen Aufnahme und Bearbeitung gesellschaftlicher Fragestellungen liegt.

Dieser ganzheitliche Transferbegriff umfasst sowohl den Erkenntnistransfer in gesellschaftliche Diskurse als auch die konkrete wirtschaftliche Verwertung wissenschaftlicher Arbeit. In diesem Kontext kommt hochschulnahen Unternehmensgründungen eine strategisch zentrale Rolle zu. Ausgründungen sind Ausdruck unternehmerischen Denkens, machen wissenschaftliches Wissen wirtschaftlich nutzbar, schaffen Arbeitsplätze, geben Innovationsimpulse und stärken die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Niedersachsen. Sie sind zugleich sichtbares Ergebnis gelungener Drittmittelakquise, technologiegetriebener Forschung und praxisbezogener Lehre. Erfolgreiche Ausgründungen tragen zur Reputation der Hochschule bei und erhöhen ihre Attraktivität für Studierende, Kooperationspartner und den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die bislang geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Unterstützung solcher Ausgründungen in Niedersachsen fragmentarisch, unzureichend ausgestaltet und mitunter hemmend waren. Der bisherige § 50 Abs. 4 NHG erlaubte Unternehmensbeteiligungen unter engen Voraussetzungen, machte jedoch keine Aussagen zur Einlageform, zu Beteiligungsarten, zu Drittmitteln oder zur Haftung und band die Beteiligung an die Einwilligung des Fachministeriums. Eine Verzahnung mit weiteren Instrumenten der Gründungsförderung - etwa Infrastrukturmaßnahmen, Freisemestern oder Landesfonds - fehlte gänzlich.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird dieser Zustand grundlegend reformiert. Durch die Einführung eines eigenständigen Zweiten Abschnitts „Ausgründungen“ im Dritten Kapitel des NHG erhalten staatliche Hochschulen erstmals einen einheitlichen, flexiblen und zukunftsfähigen Ordnungsrahmen für ihre unternehmerischen Aktivitäten. Die Beteiligung an Unternehmen wird rechtssicher und haushaltsklar geregelt (§ 54 a), Gründungsunterstützung auf hochschulischer Ebene durch Bereitstellung von Infrastruktur ermöglicht (§ 54 b), ein landeseigener Ausgründungs- und Beteiligungsfonds geschaffen (§ 54 c) und schließlich mit dem Gründungsfreisemester ein innovatives Freistellungsinstrument eingeführt (§ 54 d).

Die Regelungen folgen der Erkenntnis, dass Hochschulen nicht nur Bildungsstätten, sondern auch wirtschafts- und gesellschaftspolitische Akteure mit gesamtgesellschaftlicher Verantwortung sind. Der neue Rahmen stärkt die Eigenverantwortung der Hochschulen, schafft Anreize zur aktiven Transferpolitik und unterstützt Gründende ebenso wie die Institution Hochschule selbst. Die Regelungen tragen damit dazu bei, die niedersächsischen Hochschulen nicht nur im Sinne klassischer Wissenschafts- und Bildungsziele weiterzuentwickeln, sondern auch als integralen Bestandteil eines lernenden Innovationssystems, das auf gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Herausforderungen aktiv reagiert.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Haushaltsmittel werden insbesondere für die Ausstattung des Ausgründungs- und Beteiligungsfonds (§ 54 c NHG) benötigt. Die genaue Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der Haushaltsverhandlungen. Weitere dauerhafte Mehrausgaben sind nicht zu erwarten. Hochschulinterne Maßnahmen nach §§ 54 a, 54 b und 54 d NHG erfolgen im Rahmen der bestehenden Ressourcenverantwortung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 (Ergänzung: „Erster Abschnitt - Grundlagen“)

Die bisherige Gliederung des Dritten Kapitels im NHG enthält keine ausdrückliche Abschnittsbildung. Durch die Einfügung des Abschnittstitels „Erster Abschnitt - Grundlagen“ vor § 47 NHG wird die neue Zweiteilung zwischen allgemeinen hochschulrechtlichen Regelungen einerseits und spezifischen Regelungen zu Ausgründungen andererseits systematisch implementiert.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 50 Abs. 4 NHG)

Die bisherige Regelung in § 50 Abs. 4 NHG erlaubte es Hochschulen, sich zur Förderung des Technologietransfers an Unternehmen zu beteiligen. Sie war jedoch formal restriktiv (Einwilligungspflicht des Fachministeriums), haushaltsrechtlich unklar (Verweise auf einzelne LHO-Normen ohne systematischen Anschluss), inhaltlich unvollständig (keine Aussage zu Einlagearten, Drittmitteln oder Prüfpflichten) und isoliert (ohne Zusammenhang mit Infrastruktur, Freistellung oder Förderung).

Die neue Regelung in § 54 a NHG ersetzt diese Vorschrift vollständig. Sie verzichtet auf ministerielle Einzelgenehmigungen, begrenzt die Haftung rechtssicher, eröffnet die Nutzung von geistigem Eigentum und freien Drittmitteln und legt ein professionelles Beteiligungsmanagement zugrunde. Durch ihre Einbettung in einen strukturellen Gesamtzusammenhang wird erstmals ein kohärentes Regelungssystem geschaffen, das alle Aspekte von Gründungen bis Beteiligungen abdeckt.

Zu Nummer 3 (Einführung des Zweiten Abschnitts „Ausgründungen“, § 54 a bis 54 d NHG)

Zu § 54 a:

Mit § 54 a wird die Beteiligung der Hochschulen an Unternehmen erstmals systematisch neu geregelt und in einen eigenen gesetzlichen Rahmen innerhalb des neuen Abschnitts „Ausgründungen“ gestellt. Die Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung in § 50 Abs. 4 NHG vollständig und schafft eine moderne Grundlage für unternehmerische Aktivitäten der Hochschulen.

Absatz 1 regelt die Grundvoraussetzungen für eine Beteiligung der Hochschule als Körperschaft an Unternehmen. Die Beteiligung ist nur in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts möglich und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Präsidiums. Mit der Verlagerung der Entscheidungskompetenz vom Ministerium auf das Präsidium wird zugleich die Autonomie der Hochschule gestärkt und ein klares hochschulinternes Zuständigkeitssystem etabliert.

Durch die Einfügung des Begriffs „als Körperschaft“ wird klargestellt, dass allein die juristisch organisierte Hochschule - nicht einzelne Fachbereiche oder Hochschulmitglieder - Trägerin der Beteiligung ist. Voraussetzung für eine Beteiligung ist, dass die Einlageverpflichtung aus dem Körperschaftsvermögen, durch Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum oder aus nicht zweckgebundenen Drittmitteln erfolgt. Damit wird eine flexible, aber rechtssichere Finanzierung der Beteiligung ermöglicht. Zudem wird die Haftung der Hochschule auf den Wert der Einlage beschränkt, was der haushaltsrechtlichen Verantwortung Rechnung trägt und eine Risikobegrenzung sicherstellt. Darüber hinaus muss ein dem Beteiligungsmanagement öffentlicher Unternehmen entsprechendes Verfahren gewährleistet sein, das insbesondere die Transparenz, Kontrolle und Rechenschaft über die Beteiligung sicherstellt.

Aufgenommen wurde eine Regelung, wonach die Unternehmen grundsätzlich ihren Sitz in Niedersachsen haben sollen, an denen sich die Hochschule beteiligt. Dies trägt dem Ziel Rechnung, die hochschulnahen Gründungsvorhaben als Bestandteil der regionalen Innovationsstrategie des Landes zu verankern. Soweit sich eine Beteiligung an einem Unternehmen mit Sitz außerhalb Niedersachsens als sachlich gerechtfertigt und wissenschaftspolitisch sinnvoll erweist, muss das Landesinteresse an der Beteiligung ausdrücklich und nachvollziehbar begründet werden. Diese Regelung sichert die Legitimität auswärtiger Engagements und ermöglicht zugleich regionalpolitische Steuerung.

Absatz 2 enthält eine Anzeigepflicht gegenüber dem Hochschulrat im Falle der Beteiligung an einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1.

Absatz 3 stellt sicher, dass bei einer maßgeblichen Beteiligung der Hochschule - d. h. bei einer Beteiligungsmehrheit zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts - der Jahresabschluss des betreffenden Unternehmens durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist. Die Schwelle von 100 000 Euro Bilanzsumme gewährleistet eine angemessene Prüfungsdichte und dient der ordnungsgemäßen Kontrolle bei unternehmerischen Aktivitäten im öffentlichen Sektor.

Absatz 4 übernimmt mit dem Verweis auf § 50 Abs. 3 NHG die Klarstellung, dass aus den Rechtsgeschäften im Rahmen der Beteiligung weder Rechte noch Pflichten für das Land Niedersachsen entstehen. Die Beteiligung ist allein der Hochschule als Körperschaft zuzurechnen. Ergänzend wird sichergestellt, dass Verträge, die zulasten des Körperschaftsvermögens abgeschlossen werden, unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu unterzeichnen sind. Diese Regelung dient der rechtlichen Klarheit und der haftungsrechtlichen Trennung zwischen Hochschule und Land.

Darüber hinaus wird in Absatz 4 Satz 2 und 3 ausdrücklich geregelt, dass Einnahmen und Gewinne aus Unternehmensbeteiligungen vollständig bei der Hochschule verbleiben. Eine Anrechnung auf staatliche Mittelzuweisungen findet nicht statt. Die Vorschrift stärkt damit die wirtschaftliche Eigenverantwortung der Hochschulen und schafft haushaltsrechtliche Planungssicherheit. Sie setzt zugleich Anreize für ein verantwortungsvolles Beteiligungsmanagement, ohne die Grundfinanzierung der Hochschule infrage zu stellen.

Absatz 5 nimmt die Anwendung der §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung ausdrücklich aus. Damit wird klargestellt, dass die hochschuleigenen Beteiligungen nicht dem Beteiligungsmanage-

ment der Landesverwaltung unterfallen, sondern einem eigenständigen hochschulinternen Verfahren unterliegen. Dies ist mit Blick auf die verfassungsrechtlich garantierte Wissenschafts- und Organisationsfreiheit der Hochschulen geboten und trägt zudem zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Absatz 6 ergänzt das Beteiligungsregime um ein regelmäßiges Evaluierungserfordernis: Hochschulen sind verpflichtet, alle fünf Jahre ihre Unternehmensgründungen sowie ihre Beteiligungen systematisch zu evaluieren. Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium und dem Haushaltsausschuss des Landtages zuzuleiten. Damit wird ein transparenter und kontrollierbarer Umgang mit dem Instrument der Beteiligung gewährleistet.

Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass eine Personalidentität zwischen haushaltsverantwortlichen Personen der Hochschule und Geschäftsführungsfunktionen in den Beteiligungsunternehmen unzulässig ist. Dies dient der Vermeidung von Interessenkonflikten und sichert die Trennung von Steuerung und operativer Verantwortung.

Zu § 54 b:

Diese Regelung erlaubt es Hochschulen, Gründungsvorhaben durch geeignete Maßnahmen und Strukturen gezielt zu fördern. Die Vorschrift konkretisiert den gesetzlichen Auftrag zum Wissens- und Technologietransfer sowie zur Förderung von Unternehmensgründungen aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NHG. Sie erfasst nunmehr ausdrücklich den Gestaltungs- und Technologietransfer als integrale Bestandteile eines umfassenden Transferverständnisses.

Adressaten der Förderung sind Studierende, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit befristeter Beschäftigung, Absolventinnen und Absolventen sowie ehemalige Beschäftigte. Die Förderung kann innerhalb eines Zeitfensters von bis zu drei Jahren nach Hochschulabschluss bzw. Beschäftigungsende erfolgen. Damit wird eine praxisgerechte Gründungsunterstützung insbesondere im Zeitraum unmittelbar nach der Hochschule ermöglicht.

Förderfähig sind insbesondere die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Räumen, Laboren und Geräten, der Zugang zur IT-Infrastruktur und weiterer geeigneter Infrastruktur der Hochschule sowie die Nutzung von Hochschulbibliotheken. Die Regelung enthält eine ausdrückliche Verweisung auf die geltenden vergaberechtlichen und beihilferechtlichen Vorschriften. Damit wird klargestellt, dass die Förderung in Übereinstimmung mit dem europäischen Wettbewerbsrecht erfolgen muss.

Für Absolventinnen und Absolventen sowie ehemalige Beschäftigte ist eine Ausschlussfrist von fünf Jahren nach Abschluss bzw. Beschäftigungsende vorgesehen.

Die Regelung ermöglicht es den Hochschulen, ihre Transferkultur konkret auszubauen, ohne dabei ihre übrigen Aufgaben im Bereich Lehre und Forschung zu vernachlässigen. Deshalb stellt § 54 b Abs. 4 klar, dass die Fördermaßnahmen die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen dürfen.

Die neue Fassung des § 54 b schafft damit nicht nur Rechtssicherheit für bereits bestehende hochschulische Praxis, sondern stellt auch ein landesweit einheitliches Instrumentarium zur Verfügung, das sich an bundesweit etablierten Förderstandards orientiert.

Zu § 54 c

Absatz 1 begründet den „Ausgründungs- und Beteiligungsfonds Niedersachsen“ als landesseitiges Förderinstrument zur finanziellen Unterstützung von Beteiligungen der Hochschulen an wissens- und forschungsbasierten Unternehmensgründungen. Ziel ist es, insbesondere jungen, technologieorientierten Unternehmen, die aus Hochschulen hervorgehen, den Zugang zu strategischer Hochschulbeteiligung zu ermöglichen. Der Fonds ist als Ergänzung zur allgemeinen Hochschulfinanzierung ausgestaltet und dient der gezielten Verstärkung des unternehmerischen Transfers aus Hochschulen. Die Bezugnahme auf die jeweiligen vergaberechtlichen und beihilferechtlichen Vorschriften stellt sicher, dass die Mittelvergabe im Einklang mit europäischem Wettbewerbsrecht erfolgt. Die Förderung ist ausschließlich auf Beteiligungen im Sinne von § 54 a beschränkt, also auf Beteiligungen der Hochschule als juristischer Person.

Absatz 2 regelt die Verwaltungszuständigkeit und die Verfahrensgestaltung. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Fonds liegt beim für Wissenschaft zuständigen Ministerium. Hochschulen können auf Antrag Mittel aus dem Fonds erhalten. Über die Anträge wird in einem qualitätsgesicherten und haushaltskonformen Verfahren entschieden, das neben der ministeriellen Prüfung auch eine sachverständige Bewertung vorsieht. Durch die Einbindung externer Fachleute aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gründungsförderung sowie von Vertretungen der Hochschulen wird sichergestellt, dass die Förderentscheidungen fachlich fundiert, transparent und anschlussfähig an hochschulstrategische und wirtschaftliche Realitäten getroffen werden. Der Dialog zwischen Verwaltung und Hochschulen wird gestärkt, zugleich bleibt die Letztverantwortung für die Bewirtschaftung des Fonds beim Ministerium.

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Regelung der Einzelheiten der Fondsausgestaltung. Damit wird ein flexibles Instrument geschaffen, das eine konkrete und anpassungsfähige Umsetzung des Förderzwecks ermöglicht. In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen zur Antragstellung, zur Bewertung der Vorhaben, zur Mittelverwendung, zu Berichtspflichten und zur Kontrolle getroffen werden. Auf diese Weise wird die haushaltsrechtliche Absicherung der Fondsmittel ebenso gewährleistet wie die rechtskonforme und einheitliche Durchführung der Förderpraxis.

Zu § 54 d:

Diese Norm führt das „Gründungsfreisemester“ ein. Es erlaubt Professorinnen und Professoren eine vorübergehende Entbindung von Lehrverpflichtungen zur Durchführung gründungsbezogener Tätigkeiten. Die Freistellung erfolgt unter Belassung der Bezüge und außerhalb des Nebentätigkeitsrechts. Sie ist zeitlich und personell begrenzt, um die Erfüllung der Lehrverpflichtung insgesamt sicherzustellen. Die Vorschrift ergänzt die bereits bestehende Freistellungsmöglichkeit nach § 24 Abs. 3 NHG und erweitert diese inhaltlich und zeitlich zugunsten einer innovationsfördernden Hochschulpraxis.

Verfahrensseitig orientiert sich § 54 d ausdrücklich an § 24 Abs. 3 NHG. Die Freistellung erfolgt auf Antrag der Professorin oder des Professors, nach Anhörung der Fakultät und der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans, durch Entscheidung des Präsidiums. Damit wird sichergestellt, dass die hochschulinterne Verantwortungsstruktur gewahrt bleibt und eine gleichwertige Einbindung in das bestehende Verfahren der Lehrplanung erfolgt. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf § 24 Abs. 3 NHG in Satz 3 wird das Verhältnis beider Normen klargestellt: Die allgemeine Vorschrift bleibt unberührt und steht für weitere Transfer- und Entwicklungsvorhaben weiterhin zur Verfügung. § 54 d ist jedoch die spezielle Regelung für wirtschaftsbezogene Ausgründungstätigkeiten und geht insoweit vor.

Materiellrechtlich geht § 54 d jedoch über § 24 Abs. 3 NHG hinaus. Die Neuregelung erlaubt eine Freistellung für wirtschaftliche Tätigkeiten, also insbesondere die Mitwirkung an Unternehmensgründungen. Die Dauer der Freistellung ist mit bis zu zwei Semestern großzügiger bemessen als im Regelfall des § 24 Abs. 3 NHG (ein Semester). Zudem kann die Freistellung ganz oder teilweise erfolgen. Eine ordnungsgemäße Vertretung des Faches bleibt auch hier Voraussetzung für die Entscheidung des Präsidiums (vgl. § 54 d Abs. 2).

In § 54 d Abs. 3 wird klargestellt, dass das Nebentätigkeitsrecht während des Gründungsfreisemesters nicht zur Anwendung kommt. Dies ist notwendig, weil die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit gerade nicht neben dem Hauptamt, sondern im Rahmen einer bezahlten Freistellung ausgeübt wird. Die Freistellung ersetzt also nicht das Hauptamt, sondern ordnet die Gründungstätigkeit als besonderen dienstlichen Zeitraum ein. Gleichzeitig wird mit Abs. 4 eine Überkompensation verhindert, indem ein Einkommensdeckel eingezogen wird: Wird eine Vergütung oder geldwerte Leistung gezahlt, die das Jahresgrundgehalt übersteigt, soll eine Ablieferung an den Dienstherrn erfolgen. Leistungen aus öffentlicher Hand sind vollständig abzuliefern.

Absatz 5 stellt klar, dass andere dienst- oder arbeitsrechtliche Instrumente - insbesondere Teilzeit oder Beurlaubung ohne Bezüge - durch das Gründungsfreisemester nicht berührt werden. Die neue Regelung steht somit gleichrangig neben anderen Gestaltungsformen dienstlicher Entlastung.

Insgesamt trägt die Vorschrift dazu bei, unternehmerische Aktivitäten von Professorinnen und Professoren als Teil der akademischen Transferkultur anzuerkennen und rechtlich abzusichern

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Neuregelung nach dem Tag der Verkündung.

Carina Hermann

Parlamentarische Geschäftsführerin